



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 56

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/72/450)]

72/89. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [67/123](#) vom 18. Dezember 2012, [68/85](#) vom 11. Dezember 2013, [69/95](#) vom 5. Dezember 2014, [70/92](#) vom 9. Dezember 2015 und [71/100](#) vom 6. Dezember 2016 über die umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf die vorrangige Rolle der Vereinten Nationen und die jeweilige Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beitrag der regionalen und subregionalen Abkommen und die wichtige Rolle, die ihnen zukommen kann, soweit angemessen,

Kenntnis nehmend von den von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat verabschiedeten inhaltsgleichen Resolutionen [70/262](#) und [2282 \(2016\)](#) vom 27. April 2016, die auf dem Bericht des Sachverständigenbeirats für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung¹ beruhen und die einen verstärkten Schwerpunkt auf die Aufrechterhaltung des Friedens als Ziel und als Prozess legen, unter anderem durch organisationsweite Anstrengungen zur Konfliktprävention, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle der besonderen politischen Missionen anerkennend, sofern es ihrem Mandat entspricht,

¹ Siehe A/[69/968-S/2015/490](#).



unter Befürwortung eines verbesserten Informationsaustauschs in geeigneter Form zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat über allgemeine grundsatzpolitische Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen, unter Nutzung der beratenden Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung, soweit angezeigt,

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte über die Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen², die sich mit den finanziellen und administrativen Regelungen für solche Missionen befasst haben, und anerkennend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungskomponenten der relevanten besonderen politischen Missionen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, insbesondere in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen, um die Stabilität und Kontinuität der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen,

betonend, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Vermittlung, Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter verbessern müssen,

in der Erkenntnis, dass die Zahl und Komplexität der besonderen politischen Missionen und die Herausforderungen, vor denen sie stehen, erheblich zugenommen haben,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, namentlich durch ihre Beiträge zu einem umfassenden Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit systemweiter Kohärenz zwischen den besonderen politischen Missionen und dem System der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen, den Friedenssicherungseinsätzen und den Landesteams der Vereinten Nationen für die Wahrung eines dauerhaften Friedens, die Konfliktprävention und die Konfliktbeilegung ist,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bemühungen um die Verbesserung der breiten geografischen Vertretung, der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und des Fachwissens bei der Zusammensetzung aller besonderen politischen Missionen und in Anerkennung der Notwendigkeit, die gesamte Umweltbelastung durch die betreffenden besonderen politischen Missionen zu verringern,

² A/66/340 und A/66/7/Add.21.

in *Bekräftigung* der wichtigen Rolle der Frauen bei der Prävention und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und in der Erkenntnis, wie wichtig die gleichberechtigte und wirksame Beteiligung und volle Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und unter allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Beilegung von Konflikten sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³ und dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe⁴ über die „Friedensmissionen der Vereinten Nationen“ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der globalen Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit⁵, die die Grundlage für ihre späteren Resolutionen bilden, in denen davon Kenntnis genommen wurde, dass sie die vorrangige Bedeutung der politischen Konfliktlösung betonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 71/100 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, und ersucht das Sekretariat, vor der Abhaltung dieses Dialogs mit den Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, um ihre breite und sinnvolle Beteiligung zu gewährleisten;

3. *achtet* den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Besonderheit jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;

4. *erkennt an*, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit des Sicherheitsrats und der Generalversammlung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht des Sicherheitsrats, regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission für Friedenskonsolidierung einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, die für die Aufrechterhaltung des Friedens notwendige langfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Verringerung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen einzubeziehen, wie in Resolution 70/262 der Generalversammlung und Resolution 2282 (2016) des Sicherheitsrats dargelegt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen zeitnahen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution betreffend die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen vorzulegen, in dem er namentlich auf die Bemühungen zur Verbesserung des Fachwissens und der Wirksamkeit, der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der geografischen Vertretung, der Geschlechterperspektive und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen eingeht, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, detaillierte sachdienliche Informationen zu diesen Angelegenheiten in den Bericht aufzunehmen;

³ A/70/357-S/2015/682.

⁴ Siehe A/70/95-S/2015/446.

⁵ S/2016/822.

⁶ A/72/357/Rev.1.

6. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und den genannten Bericht des Generalsekretärs unter diesem Punkt zu behandeln.

*66. Plenarsitzung
7. Dezember 2017*